

ZBB 2004, 320

GesO § 10 Abs. 1 Nr. 4

Keine Anfechtbarkeit bei Verrechnung von Zahlungseingängen auf dem Kontokorrentkonto des Insolvenzschuldners bei Zulassung laufender Ausdehnung des Sollsaldos durch die Bank

BGH, Urt. v. 17.06.2004 – IX ZR 2/01 (OLG Brandenburg), ZIP 2004, 1464

Amtlicher Leitsatz:

Die Verrechnung von Zahlungseingängen, die eine Bank nach Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen ihres Kunden auf dessen Kontokorrentkonto zum Ausgleich von nur geduldeten Überziehungen vornimmt, ist nicht nach § 10 Abs. 1 № 4 GesO anfechtbar, wenn der Sollsaldo laufend erweitert wird, weil die Bank fremdnützige, nach eigenem Ermessen des Kunden vorgenommene Verfügungen zulässt.